

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Mai 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011

Das NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, wird wie folgt geändert:

Im § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Verzicht auf die Bewilligung von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten oder bei nachträglichem Wegfall des Bewilligungsbescheides hat der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin die Bewilligung während einer Dauer von 18 Monaten weiter auszuüben. Die Frist kann auf Antrag von der Landesregierung verkürzt werden.“